

## Satzung des Vereins Kultur und Künste e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kultur und Künste“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

### § 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung theatralischer, künstlerischer, tänzerischer und musikalischer Darbietungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen, Vergabe von Stipendiengeldern an Künstler, Besuch und Teilnahme an externen kulturellen Veranstaltungen, Durchführung interner Diskursveranstaltungen sowie die Veröffentlichung von redaktionellen Beiträgen zum Thema Kultur und Kunst.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden.
2. Passives Mitglied des Vereins (Fördermitglied) kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
4. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Gewählt werden können nur volljährige aktive Mitglieder.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit)
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
  - b) ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Abmahnung mit dem Hinweis auf diese Ausschließungsmöglichkeit im Rückstand bleibt, ohne dass der Rückstand schriftlich gestundet wurde.
4. Bei Ausschluss wird wie folgt verfahren:
  - a) Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.
  - b) Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
  - c) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlussmitteilung das Recht des Einspruchs an den Vorstand zu.
  - d) Der Vorstand entscheidet über diesen Einspruch binnen eines Monats nach dessen Zugang.

### § 5 Beitrag

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge und den Zahlungsmodus regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen, und zwar im ersten Quartal eines Jahres. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder eMail-Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Form und Frist der Einladung bzw. Anträge zur Tagesordnung richten sich gemäß Ziffer 2.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Mitglied, welches den Vorsitz des Vorstands inne hat, bei Verhinderung das Mitglied, welches den stellvertretenden Vorsitz inne hat, und bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung für die Versammlungsleitung gewähltes Mitglied. Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied für die Protokollführung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ist.
8. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber Rederecht.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
10. Die Satzung kann nur durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen oder steuerlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB besteht aus
  - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
5. Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit.

### § 9 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Aktive Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Entsprechende Belege sind einzureichen.

### § 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
3. Alternativ kann die Rechnungslegung auch durch eine unabhängige Steuerkanzlei erfolgen.

### § 11 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/vom Vorsitzenden oder von der/vom Stellvertreter/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land, Zur Kaisereiche 105, 42349 Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2015 verabschiedet und im Oktober 2015 nach Aufforderung des Amtsgericht in den § 2 und § 3 nach Zustimmung der Gründungsmitglieder modifiziert. Die Einverständniserklärungen der Gründungsmitglieder liegen vor.

(Urversion zur Eintragung ins Vereinsregister, Stand 30.10.2015)